## Hessen-Marburg - Mansfeld

## Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Hessen-Marburg Vertragspartner Braut: Mansfeld Datum Vertragsschließung: 1591 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Nein # Bräutigam

Bräutigam: Ludwig IV., Landgraf von Hessen-Marburg Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/119021854 Geburtsjahr: 1537-00-00 Sterbejahr: 1604-00-00 Dynastie: Zähringer Konfession: Evangelisch-Lutherisch # Braut

Braut: Maria von Mansfeld-Hinterort Braut GND: http://d-nb.info/gnd/1074217144 Geburtsjahr: 1567-00-00 Sterbejahr: 1625-00-00 Dynastie: Savoyen Konfession: Evangelisch-Lutherisch # Akteur Bräutigam

Akteur: Ludwig IV., Landgraf von Hessen-Marburg Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/119021854 Akteur Dynastie: Zähringen Verhältnis: selbst#Akteur Braut

Akteur: Margarethe von Braunschweig-Lüneburg-Celle, Gräfinwitwe von Mansfeld-Hinterort Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/132020408 Akteur Dynastie: Welfen Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: Marburg, Staatsarchiv, Urk. 3, Nr. 128 Vertragssprache: Deutsch Digitalisat Archivexemplar: - Drucknachweis: nicht nachgewiesen Vertragssprache: Deutsch Vertragsinhalt: [Prä] - im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, zu Lob und Ehren Gottes, zur Vermehrung guter Freundschaft, mit Zustimmung der Braut: Eheabrede getroffen, Vertraschließung bekundet (1)

- [1] Eheversprechen ausgetauscht: für Braut, von Bräutigam (1)
- [2] Mitgift festgelegt: herabgesetzt nach mansfeldischem Hausrecht, ergänzt um nachstellige Unterhaltszahlung, zahlbar durch Stadt Eisleben, Aussteuer geregelt (1-2)
- [3] Erbverzicht der Braut geregelt: mit Zustimmung des Bräutigams, auf Vatererbem Muttererbe, Brudererbe und Schwestererbe, Erbansprüche bei Aussterben der Grafen von Mansfeld in männlicher Linie vorbehalten (2)
- [4] Witwengüter und Witweneinkünfte festgelegt: im Gegenzug für Mitgiftzahlung, Nutzungsrechte geregelt, Vereidigung und Rechtsstellung von

- Amtleuten geregelt (2-3)
- [5-6] Witwengüter geregelt: Vereidigung und Rechtsstellung der Untertanen geregelt (3)
- [7] Witwengüter geregelt: weltliche und geistliche Herrschaftsrechte, Gerichtsbarkeit und Kirchenvisitation vorbehalten, Öffnung und Schadenersatz geregelt (3)
- [8] Witwengüter geregelt: Holznutzung geregelt (3)
- [9] Witwengüter geregelt: Schutz durch Landgrafen von Hessen zugesichert (3-4)
- [10] Witwengüter geregelt: Öffnung und Veräußerung an Dritte, Bündnis mit Dritten verboten (4)
- [11-12] Witwengüter geregelt: Erhaltung und Schadenersatz geregelt (4)
- [13-15] nach Tod von Bräutigam: Vormundschaft über unmündige Kinder geregelt gemäß hessischem Hausrecht, Bezug von Witwengütern geregelt, persönlicher Besitz der Braut als Witwe geregelt, Ausstattung und Zustand von Witwensitz geregelt (4-5)
- [16] bei zweiter Ehe der Braut: Ablösung von Witwengütern, Auszahlung von Mitgift und lebenslange Verzinsung der Widerlage geregelt, ggf. Vererbung von Mitgift und Nachlaß der Braut an Kinder aus erster und zweiter Ehe geregelt (5)
- [17] bei Tod der Braut ohne Kinder: Rückfall von Mitgift und Witwengütern, Vererbung von Nachlaß geregelt (5)
- [18] nach Tod der Braut ohne Kinder: lebenslange Nutzung der Mitgift durch Bräutigam, danach Rückfall der Mitgift geregelt (5-6)
- [19] Silbergeschirr als Hochzeitsgeschenk geregelt: als Eigentum des überlebenden Ehepartners (6)
- [20-21] Schuldenhaftung der Braut geregelt (6)
- [22] Morgengabe festgelegt: Verzinsung, Nutzung, Vererbung und Ablösung geregelt (6)
- [23] bei Tod von Braut oder Bräutigam nach Hochzeit vor Mitgiftzahlung: Gültigkeit von Ehevertrag vereinbart bei Tod von Braut oder Bräutigam vor Hochzeit: Nichtigkeit von Ehevertrag vereinbart (6-7)
- [Esch] Einhaltung versprochen (7) # Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: nein externe Instanzen beteiligt?: nein Ratifikation erwähnt?: nein weitere Verträge: nein Schlagwörter: Kommentar: Als abweichendes Sterbejahr für Maria von Mansfeld-Hinterort ist 1535 überliefert. Download JsonDownload PDF